



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 9. November 2021
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: [REDACTED]
(bei Zuschriften bitte angeben)



Betr.: Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen über www.fragdenstaat.de [#231779] vom 26. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26. Oktober 2021 stelle ich klar, dass ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG nicht besteht, da § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt nicht erfasst. Insofern führt bereits die Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) wie folgt aus:

„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. (...)“.

Die von Ihnen begehrten Unterlagen bzw. Urkunden beziehen sich sämtlich nicht auf Verwaltungsaufgaben des Bundespräsidialamtes, sondern auf präsidientelle Akte, die der Bundespräsident in Ausübung seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse wahrnimmt.

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de).

Unabhängig davon, dass Sie keinen Anspruch auf Informationszugang haben, habe ich Ihnen anliegend eine Kopie der Entlassungsurkunde der Bundeskanzlerin vom 26. Oktober 2021 beigelegt. Die weiteren Entlassungsurkunden der Bundesministerinnen und Bundesminister von diesem Tage sind – bis auf den jeweiligen Namen und die jeweilige Bezeichnung des Amtes – gleich lautend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. von Oettingen
*Referat Verfassung und Recht,
Justitiariat*

Anlage